



COVID-19-Bulletin – Nr.8

Ausgabe vom 11. Mai 2021

Und erneut das Thema «Testen»:

Mittlerweile haben wir Sie schon verschiedentlich zu diesem Thema informiert. An der Strategie des Kantons hat sich auch in der Zwischenzeit nichts geändert: Kein Einsatz von Massentests; es werden weiterhin gezielte Ausbruchstestungen vorgenommen.

Zum situativen Testen vor besonderen Unterrichtswochen haben wir Ihnen im letzten Bulletin vom 21. April 2021 Folgendes mitgeteilt:

«Das Kantonsarztamt und das Amt für Gesundheitsvorsorge bestätigen die eingeschlagene Strategie. Weiterhin wird auf gezielte Ausbruchstestungen gesetzt. Die Teststrategie des Bundes beruht unter anderem durch den Einsatz der Selbst-Schnelltests auf Selbstverantwortung.

Erwartungsgemäss häufen sich Fragen nach dem situativen Einsatz von Selbst-Schnelltests z.B. vor einem Lager. Obwohl diese Selbst-Schnelltests jeweils nur das Ergebnis einer Momentaufnahme widerspiegeln und deren Aussagekraft seitens des Kantonsarztamtes als eher gering eingestuft wird, können die zur Verfügung stehenden Selbst-Schnelltests (5 pro Person und Monat, in Apotheken erhältlich) nach Wunsch im familiären Umfeld beispielsweise vor und nach einem Lager eingesetzt werden».

Lager im Kanton Graubünden:

Letzte Woche haben einige von Ihnen, die ein Lager im Kanton Graubünden planen, Kenntnis von einer Amtsverfügung bzw. einer Arbeitshilfe zu einem Schutz- und Testkonzept, ausgestellt durch das Gesundheitsamt Graubünden, erhalten (Beilagen 1 und 2). Kurzum: Der Kanton Graubünden verlangt:

1. Spätestens 14 Tage vor Lagerbeginn muss der Schulträger ein Gesuch (mitsamt Schutzkonzept und Testkonzept) elektronisch an kfsinfo@amz.gr.ch zusenden.
2. Von jedem Lager müssen sämtliche Lagerteilnehmenden (Schülerinnen und Schüler, Lagerleitung, Hilfspersonen etc.) ein negatives Testergebnis vorweisen.
3. Der Test darf nicht älter als 48 Stunden sein (Ausnahme siehe nächstes Kapitel)
4. Bei mehr als drei Übernachtungen müssen sich sämtliche Lagerteilnehmenden am vierten Tag erneut testen.
5. Für den Nachweis werden **keine Selbst-Schnelltests** akzeptiert.

Leider wurden wir über diese Vorgaben vom Kanton Graubünden vorgängig nicht informiert.

Wer kann diese Tests vor einem Lager durchführen?

Das Gesundheitsdepartement des Kantons St.Gallen hat auf Nachfrage von diversen Vereinen Ende April ein Empfehlungsschreiben «Lager und Testen» versandt (Beilage 3). Die Empfehlungen richten sich in erster Linie an die Adressaten im Schreiben. Da das Kantonsarztamt vor einem Lager als Möglichkeit auf die Variante 3 «Repetitives Testen» verweist, stellen wir Ihnen das Schreiben dennoch zu.

Nach Kenntnisnahme der Testvorgaben im Kanton Graubünden und Rücksprache mit dem Kantonsarztamt können wir Ihnen folgende Informationen weitergeben:

1. Das Kantonsarztamt des Kantons SG hält an der eingeschlagenen Strategie fest. Es bestehen keine Kapazitäten für solche Testungen vor Antritt eines Lagers.
2. Gemäss beiliegendem Schreiben «Empfehlungen – Lager und Testen» übernimmt die Firma GU Sicherheit und Partner Testungen gemäss Variante 3 analog Betriebstestungen. Diese Variante wird vom Kanton Graubünden akzeptiert, auch wenn der zweite der drei Tests älter als 48 Stunden zurückliegen würde.
3. Der Ablauf verläuft wie in der Beilage beschrieben, Testungen am Wochenende können jedoch nicht angeboten werden.
4. Der Test am vierten Lagertag muss durch den Schulträger selbst vor Ort organisiert werden. Das Gesundheitsamt des Kantons Graubünden bietet hierzu keine Unterstützung.

Was ist mit Schülerinnen und Schülern, die sich nicht testen lassen?

Es gilt nach wie vor die Regelung, dass Tests nur auf freiwilliger Basis durchgeführt werden dürfen. Schulen haben im Gegensatz zum Gesundheitsdepartement bzw. Kantonsarztamt keine rechtliche Grundlage, obligatorische Testungen anzuordnen.

Der Kanton Graubünden fordert, dass sämtliche Schülerinnen und Schüler und Begleitpersonen sowohl vor als auch am vierten Tag des Lagers getestet werden. Nicht getestete Personen sind nicht zugelassen.

Jeder Kanton kann unterschiedliche Bestimmungen haben. Bitte informieren Sie sich genug früh, was Ihr Lagerkanton einfordert.

Fazit:

Es ist uns bewusst, dass dies keine befriedigende Situation ist. Leider können wir Ihnen keine weitere Unterstützung bieten, was wir bedauern.

Wir empfehlen Ihnen bei Durchführung eines Lagers in Graubünden vor Ort mit den entsprechenden Behörden Kontakt aufzunehmen. Die Tests vor dem Lager lassen sich allenfalls via Schularzt oder Gesundheitsinstitutionen in Ihrer Region organisieren. Alternativ empfehlen wir Ihnen, für das ganze Thema rund ums Testen vor und während des Lagers die direkte Kontaktaufnahme mit der Firma GU Sicherheit & Partner AG (vgl. Beilage 3). Klären Sie vor Ort für die Tests während des Lagers ab, wer die Tests am vierten Lagertag in Graubünden durchführen kann.

Korrigenda:

Im Musterschutzkonzept vom 26. April 2021 wurde irrtümlicherweise eine Streichung nicht vorgenommen (Kapitel 3, Spezielle Massnahmen für gewisse Fachbereiche, Fach Sport). Mit der Anpassung der Weisungen wurde das Verbot der Kontaktsportarten aufgehoben. Beachten Sie bitte die richtige Formulierung.

Sport	<p>Oberstufe (vgl. Ziff. IV. Bst. b der Weisungen): Der Sportunterricht auf der Oberstufe darf wieder in Ganzklassen unter Wahrung der Abstandsregeln stattfinden. In der Garderobe müssen die Abstandsvorschriften eingehalten werden, wenn keine Maske getragen wird.</p>
-------	---